



**Statuten**

**Orientierungslaufgemeinschaft  
Nidwalden+Obwalden**





## A Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Orientierungslaufgemeinschaft Nidwalden+Obwalden“ besteht ein Verein nach Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Orientierungslaufgemeinschaft Nidwalden+Obwalden ist Mitglied des SOLV (Schweizerischer Orientierungslaufverband) und des ZSOLV (Zentralschweizerischer Orientierungslaufverband). Der Verein hat Sitz in Stans.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- a) die Förderung des Orientierungslaufsports durch die Teilnahme an Orientierungsläufen und die Organisation von OL-Läufen
- b) die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im Orientierungslaufsport
- c) die Förderung der Geselligkeit unter den Orientierungsläuferinnen und Orientierungsläufern.



## B Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

#### a) Aktivmitglieder

Sie zahlen Mitgliederbeiträge und besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Die GV hat die Möglichkeit, in besonderen Fällen einem Mitglied die Bezahlung des Jahresbeitrags auf Dauer zu erlassen (Freimitglied).

#### b) Passivmitglieder

Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell ohne aktiv im Verein mitzumachen. Sie werden zur GV eingeladen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

#### c) Ehrenmitglieder

Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht, sind jedoch beitragsfrei. Sie werden vom Vorstand der GV vorgeschlagen und von der GV gewählt.

### Art. 4 Eintritt

Eintrittsgesuche haben in schriftlicher Form bis 10 Tage vor der Generalversammlung zuhanden des Vorstands zu erfolgen. Über die Aufnahme als Mitglied bestimmt die Generalversammlung aufgrund des Vorschlags durch den Vorstand.





#### Art. 5 Ausschluss

Wer den Bestimmungen des Vereins zuwiderhandelt oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung rückwirkend auf die letzte GV aus dem Verein ausgeschlossen.

### C Finanzierung / Haftung

#### Art. 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch den Jahresbeitrag der Mitglieder und durch Einnahmen aus der Organisation von Läufen. Er produziert OL-Karten und verkauft diese. Der Verein ist berechtigt, Spenden, Schenkungen sowie öffentliche Gelder entgegenzunehmen. Er darf weitere Finanzbeschaffungsmöglichkeiten ausschöpfen.

#### Art. 7 Haftung und Beitragspflicht

Die Mitglieder des Vereins haften in keiner Weise für die Verpflichtungen des Vereins. Sie sind ausser zur Bezahlung des Jahresbeitrages zu keinen Leistungen verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird von der GV in einem Reglement festgelegt.

### D Organisation

#### Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



#### Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren.

#### Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins.

Die **ordentliche GV** wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, trifft sich jedoch mindestens einmal jährlich im 1. Quartal.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Revisorinnen bzw. Revisoren, nimmt den Jahresbericht der Präsidentin, bzw. des Präsidenten, die Jahresrechnung nach Prüfung und den Bericht der Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren ab, legt den Jahresbeitrag fest, entlastet den Vorstand und entscheidet über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Die Einberufung einer **ausserordentlichen GV** kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden, des Versammlungsortes, -datums und der Zeit.





Anträge der Mitglieder haben schriftlich bis 10 Tage vor der GV zuhanden des Vorstandes zu erfolgen. Beschlüsse können auch ohne

vorherige schriftliche Ankündigung an die Mitglieder gefasst werden.

Vereinsbeschlüsse werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie treten 10 Tage nach der GV in Kraft.

#### Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er erlässt insbesondere verbindliche Reglemente.

#### Art. 12 Revisorinnen bzw. Revisoren

Die GV wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen, die mit der gesamten Prüfung der Vereinsrechnung betraut werden. Sie erstatten jährlich der ordentlichen GV Bericht.





## E Auflösung

### Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei die Gelder an einen zweckverwandten Verein zu gehen haben.

Wo diese Statuten nichts ausdrücklich bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. Januar 1998 beschlossen und ersetzen die Statuten aus dem Gründungsjahr 1988.

Stans, 17. April 2005

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Elisabeth Odermatt

Roman Mayer

